

Verfahrensordnung zur Bestellung von (vorläufigen)
Insolvenzverwaltern/-innen, Sachwaltern/-innen und Treuhändern/-innen
beim Amtsgericht Hannover – Insolvenzgericht –
(Stand 23.03.2023)

1. Anwendungsbereich

(1) Bis zur Umsetzung der Vorgaben aus Art. 26 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in deutsches Recht regelt diese Verfahrensordnung die Aufnahme auf und Streichung von der beim Amtsgericht Hannover - Insolvenzgericht - geführten Vorauswahlliste der Insolvenzverwalter/-innen (fortan: Liste). Es handelt sich um eine gemeinsame Liste, der sich (derzeit) alle Richter/-innen angeschlossen haben. Sie schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch Verwalter/-innen bestellt werden, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Insbesondere bleibt es einem vorläufigen Gläubigerausschuss und anderen Beteiligten vorbehalten, auch andere Verwalter/-innen vorzuschlagen.

(2) Die Liste wird auch zur Auswahl der zu bestellenden Sachwalter/-innen und Treuhänder/-innen genutzt.

2. Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Liste aufgenommen werden kann jede natürliche Person, die kumulativ

a) die Befähigung zum Richteramt oder einen betriebs- oder volkswirtschaftlichen Hochschulabschluss besitzt oder über eine Zulassung als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt,

b) die für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllt und die dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, insbesondere

aa) nicht wegen eines Verbrechens, eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes vorbestraft ist und

bb) sich in geordneten finanziellen Verhältnissen befindet und

cc) eine Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als (Sonder-) Insolvenzverwalter/in abgeschlossen hat und

dd) über eine kompatible Insolvenzsoftware (bundeseinheitliche Schnittstelle) sowie

ee) über eine vom Finanzamt zugelassene Buchhaltungssoftware verfügt.

(2) Soll eine Bestellung auch als Sachwalter/-in und/oder Treuhänder/-in erfolgen, bedarf es ergänzend zu Ziff. 2.1.b)cc) einer auch diese Tätigkeitsfelder abdeckenden Berufshaftpflichtversicherung.

3. Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme in die Liste setzt eine schriftliche Bewerbung voraus. Die Bewerbung kann auf Verbraucher- oder Unternehmensinsolvenzen beschränkt werden.

(2) Die Aufnahme in die Liste erfolgt, wenn der Bewerber/die Bewerberin kumulativ

a) den auf der Internetseite des Gerichts zur Verfügung gestellten Fragebogen vollständig ausgefüllt und unterschriebenen einreicht; bei der Übermittlung per beA bedarf es aufgrund des sicheren Übermittlungsweges keiner qualifizierten Signatur, bei der Übermittlung per EGVP bedarf es einer qualifizierten Signatur,

b) die Voraussetzungen der Ziff. 2.1.a) und Ziff. 2.1.b)aa) bis Ziff. 2.1.b)cc) durch geeignete Unterlagen nachweist, und zwar

aa) für Ziff. 2.1.a) mittels einzureichender Kopie der Urkunde/des Zeugnisses (ggf. mit geschwärzter Note),

bb) für Ziff. 2.1.b)aa) mittels erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG,

cc) für Ziff. 2.1.b)bb) mittels einzureichender Negativauskunft einer Wirtschaftsauskunftei oder einer vergleichbaren Bonitätsauskunft.

(3) Das Aufnahmeverfahren endet ohne Listung, wenn der Bewerber/die Bewerberin selbst binnen einer vom Gericht gesetzten Nachfrist von drei Wochen die Aufnahmevoraussetzungen nach Ziff. 3.2. nicht erfüllt.

4. Einstweilige und endgültige Streichung von der Liste („Delisting“)

(1) Die auf die Liste Aufgenommenen können für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten einstweilig von der Liste gestrichen werden, wenn alternativ

a) innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehrfach Sachstandsfragen nicht bearbeitet wurden, ohne dass dies nachvollziehbar begründet werden konnte,

b) mehrfach festgestellt wurde, dass sie die in den Bearbeitungsrichtlinien festgelegten Vorgehensweisen nicht eingehalten haben oder

c) ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde, dessen Sachverhalt nach summarischer Prüfung eine weitere Beauftragung ausschließt.

(2) Die auf die Liste Aufgenommenen werden von ihr endgültig gestrichen, wenn alternativ

a) dies von ihnen beantragt wird,

b) betreffend ihre Person eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes oder einer sonstigen im

Hinblick auf das Amt eines Insolvenzverwalters/Sachwalters/Treuhänders relevanten Straftat im Bundeszentralregister eingetragen ist,

c) sie in Vermögensverfall geraten, insbesondere, wenn sie die Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) abgeben oder zu diesem Zweck gegen sie Erziehungshafbefehl (§ 802g ZPO) ergeht, oder die vorläufige Insolvenzverwaltung über ihr Vermögen angeordnet wird,

d) ihre Angaben im eingereichten Fragebogen in wesentlichen Punkten falsch sind oder

e) sie die Einwilligung zur Nutzung der mittels des Fragebogens erhobenen Daten widerrufen.

(2) Die auf die Liste Aufgenommenen können von der Liste endgültig gestrichen werden, wenn Umstände bekannt werden, nach denen eine weitere Zusammenarbeit mit ihnen unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn alternativ

a) innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehrfach Zwangsgelder gegen sie verhängt wurden,

b) innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehrfach erhebliche Mängel in der Sachbearbeitung aufgetreten sind und diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht abgestellt wurden oder sich wiederholt haben,

c) sie die in den Bearbeitungsrichtlinien festgelegte Vorgehensweise nicht eingehalten haben, obwohl sie deshalb bereits befristet von der Liste gestrichen wurden,

d) gegen sie als Angeklagte/-r das strafgerichtliche Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes eröffnet wurde,

e) eine wesentliche Änderung der in Ziff. 2 genannten oder sonst wesentlichen Umstände nicht angezeigt haben.

(4) Wesentliche oder eine Vielzahl von Mängeln moniert das Gericht gegenüber dem Betroffenen und gibt diesem Gelegenheit, die Beanstandungen zu beheben, soweit die Schwere des Mangels nicht eine sofortige Streichung von der Liste rechtfertigt.

(5) Vor der Entscheidung über die befristete oder dauerhafte Streichung wird der/die Betroffene seitens des Gerichts (erneut) angehört.

(6) Die endgültige Streichung schließt, insbesondere bei nachträglich veränderten Umständen, eine Wiederaufnahme auf die Liste unter den Voraussetzungen der Ziff. 2 und 3 nicht aus.

5. Mitteilung veränderter Umstände / Aktualisierung

(1) Die in die Liste Aufgenommenen sind verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen betreffend die in Ziff. 2 aufgeführten Aufnahmevoraussetzungen unverzüglich dem Gericht anzuzeigen. Insbesondere gilt dies für die ihre Person betreffende Einleitung von Ermittlungsverfahren sowie Erhebung von Anklagen, eine erhebliche

Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse oder gesundheitliche bzw. sonstige Veränderungen, welche die weitere Bearbeitung von Verfahren betreffen.

(2) Der Verbleib auf der Liste ist davon abhängig, dass der/die Aufgenommene unaufgefordert alle zwei Jahre aktuelle Belege gemäß Ziff. 3.2.b) zum Nachweis des Fortbestehens der Aufnahmevoraussetzungen einreicht. Die turnusmäßige Frist beginnt mit dem Datum der gerichtlichen Aufnahmemitteilung.